



Frankfurter Str. 6 – 65189 Wiesbaden
Ruf 0611/1665518
Fax 0611/1665440
Mail: presse@eak-hessen.de
www.eak-hessen.de

Satzung
des Evangelischen Arbeitskreises
der Christlich-Demokratischen Union in Hessen

in der Fassung vom 11. September 1975,
zuletzt geändert am 7. Juni 2008

Gliederung:	§ 1	Name und Sitz
	§ 2	Mitgliedschaft
	§ 3	Aufbau des EAK Hessen
	§ 4	EAK auf Kreisebene
	§ 5	EAK auf Landesebene
	§ 6	Schlussbestimmungen

Präambel

In dem Bestreben, der historischen Aussöhnung der christlichen Konfessionen in der Union Bestand zu verleihen, die evangelischen Bürger unseres Landes für den Unionsgedanken zu gewinnen, den evangelischen Kirchen unseres Landes ein offener Gesprächspartner zu sein, die Anforderungen unseres Glaubens an die Maßstäbe unseres praktischen Handelns stets erneut zu überdenken und einer Politik aus christlicher Verantwortung verpflichtet zu sein, gibt sich der Evangelische Arbeitskreis der Christlich-Demokratischen Union in Hessen die folgende Ordnung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Evangelische Arbeitskreis führt den Namen „Evangelischer Arbeitskreis der Christlich-Demokratischen Union in Hessen“ oder die Kurzbezeichnung „EAK-Hessen“.
- (2) Der Sitz des EAK Hessen ist die Landesgeschäftsstelle der CDU Hessen.
- (3) Der EAK-Hessen ist eine Sonderorganisation der CDU Hessen. Er vertritt alle evangelischen Mitglieder der CDU Hessen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des EAK Hessen ist jede Person, die der CDU Hessen angehört und evangelischen Bekenntnisses ist. Zum evangelischen Bekenntnis zählen alle Glieder der evangelischen Landeskirchen in Deutschland sowie der in der „Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen“ (ACK) versammelten bzw. mit ihr verbundenen protestantischen Kirchen und Gemeinschaften.

- (2) Beratende Mitgliedschaft

Jeder, der sich mit den in der Präambel niedergelegten Zielen und Grundsätzen des EAK der CDU Hessen identifiziert und keiner anderen Partei oder mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung angehört, kann als beratendes Mitglied (ohne Wahlrecht) mitarbeiten.

§ 3

Aufbau des EAK Hessen

- (1) Der EAK Hessen gliedert sich in Arbeitskreise auf
 - a) Kreisebene,
 - b) Landesebene.

- (2) Innerhalb eines Arbeitskreises auf Kreisebene können vom Kreisvorstand Ortsarbeitskreise gebildet werden, wenn es räumlich zweckmäßig erscheint und mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

Der Ortsarbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, der dem Kreisvorstand mit beratender Stimme angehört.

§ 4

EAK auf Kreisebene

- (1) Organe des EAK auf Kreisebene sind
 - a) die Mitgliederversammlung (Kreisarbeitskreis)
 - b) der Kreisvorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre
 - a) den Kreisvorsitzenden
 - b) die anderen zu wählenden Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - c) die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung.

Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung.

- (3) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schriftführer
- d) bis zu sieben Beisitzern.

Der gewählte Vorstand kann weitere, beratende Mitglieder kooptieren, deren Anteil die Gesamtzahl der gewählten Beisitzer nicht übersteigen darf.

- (4) Zur Landesversammlung des EAK Hessen entsenden die Arbeitskreise auf Kreisebene ihren Vorsitzenden und für je 100 angefangenen evangelische Mitglieder der betreffenden CDU Kreispartei einen weiteren Delegierten. Gibt es auf Kreisebene keinen EAK-Kreisverband entsendet der CDU-Kreisvorstand für je 100 angefangene evangelische Mitglieder des betreffenden CDU-Kreisverbandes einen Delegierten.

§ 5

EAK auf Landesebene

- (1) Organe des EAK Hessens sind
- a) die Landesversammlung (Landesarbeitskreis)
 - b) der Landesvorstand.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus
- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den auf Kreisebenen gewählten oder den ersatzweise von CDU-Kreisvorständen entsandten Delegierten,
 - d) dem der hessischen CDU angehörigen Präsidenten und/oder den Vizepräsidenten des Bundes- und Landtages, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der CDU-Bundestagsfraktion - soweit diese der hessischen CDU angehören – und denen der Landtagsfraktion, soweit diese evangelisch sind, als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

- (3) Vor Wahlen und Abstimmungen auf einer Landesversammlung ist eine Mandatsprüfungskommission zu bestellen. Sie besteht aus einer ungeraden Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern, mindestens 3. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechts.
- (4) Die Landesversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte
- a) den Landesvorsitzenden
 - b) die weiteren zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes
 - c) die Delegierten für den Bundesarbeitskreis sowie Ersatzdelegierte auf einer Liste.
- (5) Die Landesversammlung beschließt über
- a) den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
 - b) die Ordnung des EAK Hessen und ihre Änderung mit 2/3 Mehrheit.
 - c) Anträge und Entschlüsse.
- (6) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) bis zu elf Beisitzern.

Der Vorstand kann bis zu vier beratende Vorstandsmitglieder kooptieren.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des Landesverbandes der CDU Hessen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Diese Ordnung wurde am 11. September 1975 durch den Landesarbeitskreis des EAK Hessen beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

gez. Dr. Hanna Walz (Landesvorsitzende)

gez. Ingo Berner, gez. Arnulf Borsche, gez. Wolfgang Windfuhr (stellvertretende Landesvorsitzende)

Zuletzt geändert durch einstimmigen Beschluss der Landesversammlung des EAK der CDU Hessen am 10. November 1984 in Kassel.

Gez. Arnulf Borsche (Landesvorsitzender)

Gez. Michael Bergmann, gez. Klaus Frommelt, gez. Christof Warnke
(Stellv. Landesvorsitzender) (Schriftführer) (Beisitzer)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom 16. März 1991

gez. Christoph Greiff (Landesvorsitzender)

gez. Michael Bergmann, gez. Wolfgang von Heusinger
(stellvertretende Landesvorsitzende)

Zuletzt geändert durch einstimmigen Beschluss der Landesversammlung am 10. Juli 2004 in Darmstadt

gez. Axel Wintermeyer (Landesvorsitzender)

gez. Thomas Erik Junge, gez. Tobias Utter (stellvertretende Landesvorsitzende)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung am 7. Juni 2008 in Homberg/Efze

gez. Axel Wintermeyer (Landesvorsitzender)

gez. Thomas Erik Junge, gez. Tobias Utter (stellvertretende Landesvorsitzende)